

Geschäftsordnung für den Vorstand der Volkswagen Aktiengesellschaft

in der Fassung des Aufsichtsratsbeschlusses vom 06.03.2026

- I. Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder und des
Gesamtvorstands, Vorsitzender und Stellvertreter
 1. Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
 2. Die Geschäfte des Vorstands sind in folgende Geschäftsbereiche aufgeteilt:
 - 2.1 Vorsitzender des Vorstands
 - 2.2 Technik
 - 2.3 Finanz und Operative
Steuerung
 - 2.4 Personal* und Markengruppe
Trucks
 - 2.5 Integrität und Recht
 - 2.6 Markengruppe Progressive
 - 2.7 Markengruppe Sport Luxury
 - 2.8 China
 - 2.9 IT
 - 2.10 Markengruppe Core
- *Dieser Geschäftsbereich umfasst auch die Funktion des Arbeitsdirektors im Sinne des § 33 Mitbestimmungsgesetz.
3. Einzelheiten der Zuordnung von Funktionsbereichen zu den Geschäftsbereichen sind in Anhang I zu dieser Geschäftsordnung geregelt.
4. Soweit nicht bereits der Aufsichtsrat Einzelheiten der

Zuordnung von Funktionsbereichen zu den Geschäftsbereichen des Vorstands der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT (im Folgenden „VOLKSWAGEN AG“, die von der VOLKSWAGEN AG abhängigen Gesellschaften im Sinn von § 17 AktG die „Beteiligungsgesellschaften“, die VOLKSWAGEN AG und die Beteiligungsgesellschaften zusammen der „VOLKSWAGEN Konzern“ oder die „VOLKSWAGEN Konzernunternehmen“) geregelt hat und die Vorstandsdiensverträge unberührt bleiben, wird der Vorstand ermächtigt, Einzelheiten der Zuordnung von Funktionsbereichen zu den Geschäftsbereichen des Vorstands durch Vorstandsbeschluss zu regeln. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat die vom Vorstand beschlossenen weiteren Einzelheiten der Zuordnung von Funktionsbereichen und Sonderprojekten zu den Geschäftsbereichen des Vorstands vor.

5. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bestellen.
6. Der gesamte Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Geschäftsordnung oder einen Beschluss des Vorstands gemäß Ziffer I. 4. einem Vorstandsmitglied zugewiesen sind. Zudem entscheidet der gesamte Vorstand über Angelegenheiten, in denen seine Entscheidung nach Gesetz oder der Satzung der VOLKSWAGEN AG vorgesehen ist, insbesondere über:
 - die Vorlagen an den Aufsichtsrat, insbesondere von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - die Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat;
 - die Anträge auf gerichtliche Bestellung von

- Aufsichtsratsmitgliedern;
- die Einberufungsverlangen mit Blick auf eine Sitzung des Aufsichtsrats;
 - die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen;
 - die Einberufung der Hauptversammlung;
 - die Beschlussvorschläge, Anzeigen und die Vorlage von Fragen der Geschäftsführung an die Hauptversammlung;
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts, des Konzernlageberichts einschließlich der CSR-Berichterstattung sowie gegebenenfalls eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts, eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts und eines Berichts über die Beziehungen der VOLKSWAGEN AG zu verbundenen Unternehmen sowie die Vorlage dieser Berichte an den Wirtschaftsprüfer;
 - die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz;
 - die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Ferner entscheidet der gesamte Vorstand über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:

- die Jahres- und Mehrjahresplanung der VOLKSWAGEN AG und des VOLKSWAGEN Konzerns;
- den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinn von §§ 291, 292 Aktiengesetz.

Entscheidungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und in wichtigen Angelegenheiten darf ein Mitglied ohne die vorherige Zustimmung des gesamten Vorstands treffen, wenn und soweit das nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, um unmittelbar drohende, schwere Nachteile für die VOLKSWAGEN AG oder den VOLKSWAGEN Konzern abzuwenden. In diesem Fall hat sich das Vorstandsmitglied – soweit möglich – vor der Entscheidung mit dem Vorsitzenden des Vorstands zu beraten. Der gesamte Vorstand ist unverzüglich nachträglich zu unterrichten.

7. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich selbständig. Alle Vorstandsmitglieder haben sich über die Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche gegenseitig unterrichtet zu halten.
8. Der Vorsitzende des Vorstands ist zuständig für den dienstlichen Kontakt mit dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

II. Zustimmungsvorbehalte

1. Der Vorstand bedarf vorbehaltlich Ziffer II. 7. dieser Geschäftsordnung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Maßnahmen:
 - (1) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen
 - (2) Errichtung und Verlegung von Produktionsstätten, wobei Beschlüsse über die Zustimmung in diesen Fällen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats bedürfen

- (3) Gründung und Auflösung anderer Unternehmen, sowie Erwerb und Veräußerung (insbesondere im Weg der Übertragung von Anteilen (Share Deal) oder von Einzelgegenständen (Asset Deal) oder einer Umwandlung) von Beteiligungen der VOLKSWAGEN AG an anderen Unternehmen oder von Teilen anderer Unternehmen sowie Kapitalerhöhungen bei anderen Unternehmen und Leistungen in die Kapitalrücklage anderer Unternehmen, wenn
- entweder das andere Unternehmen in den ersten fünf Jahren voraussichtlich mindestens 500 Arbeitnehmer beschäftigen wird bzw. beschäftigt und der VOLKSWAGEN Konzern mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen halten wird bzw. hält oder
 - für den VOLKSWAGEN Konzern mit der Maßnahme ein finanzieller Gesamtaufwand oder Gesamterlös von voraussichtlich mehr als 100 Millionen Euro verbunden ist
- (4) Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, im Sinn von §§ 291, 292 Aktiengesetz
- (5) Regelmäßig vorzulegende Investitionsprogramme und Investitionen außerhalb dieser Investitionsprogramme, soweit sie im Einzelfall fünfzig Millionen Euro übersteigen
- (6) Aufnahme von Anleihen oder Aufnahme von Krediten, die den Rahmen des laufenden Geschäfts der VOLKSWAGEN AG überschreiten, sowie zur

Erteilung von Rahmenzustimmungen für die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln einschließlich der Zustimmung zur Begebung von Anleihen durch Beteiligungsgesellschaften

- (7) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen sowie die Gewährung von Krediten, soweit diese Maßnahmen den Rahmen des laufenden Geschäfts der VOLKSWAGEN AG überschreiten
- (8) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit solche Geschäfte zehn Millionen Euro im Einzelfall übersteigen
- (9) Bestellung von Generalbevollmächtigten, Prokuristen und solchen Handlungsbevollmächtigten, deren Vollmacht sich auf den gesamten Geschäftsbereich bezieht
- (10) erstmaliger Abschluss von Anstellungsverträgen, die ein Bruttomonatsgehalt von mehr als dem Doppelten des höchsten Tarifgehalts vorsehen mit Personen, die keinen Anstellungsvertrag mit einem VOLKSWAGEN Konzernunternehmen haben
- (11) bei Beteiligungsgesellschaften Maßnahmen gemäß (1), (2), (3), (4), (6), (7), (8) oder (12) oder Investitionen gemäß (5) außerhalb regelmäßig vorzulegender Investitionsprogramme, sofern der Vorstand der VOLKSWAGEN AG entscheidet, auf die Maßnahme der Beteiligungsgesellschaft Einfluss zu nehmen, z.B. durch Stimmrechtsausübung, Weisung oder faktisch. Soweit es danach darauf ankommt, ob eine Maßnahme der Beteiligungsgesellschaft außerhalb des laufenden Geschäfts liegt, ist das

laufende Geschäft der VOLKSWAGEN AG maßgeblich. Bei Grundstücksgeschäften im Sinn von (8) von Beteiligungsgesellschaften kommt es abweichend von (8) auf einen Betrag von fünfzig Millionen Euro an, es sei denn, das betreffende Grundstück oder grundstücksgleiche Recht soll an die VOLKSWAGEN AG vermietet oder sonst überlassen werden.

- (12) Abschluss aller Verträge zwischen der VOLKSWAGEN AG einerseits und Aktionären der VOLKSWAGEN AG, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 5 % des stimmberechtigten Grundkapitals der VOLKSWAGEN AG halten, andererseits. Konzernunternehmen dieser Aktionäre sowie mehrheitlich im Beteiligungsbesitz dieser Aktionäre stehende Gesellschaften (jeweils ohne VOLKSWAGEN Konzernunternehmen) stehen diesen Aktionären gleich.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) Verträge, bei denen die Leistungen der VOLKSWAGEN AG bestimmt sind, wenn der Gesamtwert dieser Leistungen unter 5 Millionen Euro liegt und – bei wiederholten Leistungen der VOLKSWAGEN AG – der durchschnittliche Wert dieser Leistungen pro Jahr unter 1 Million Euro liegt,
- b) Verträge, deren jeweiliges Vertragsvolumen unbestimmt ist, wenn deren jeweiliges erwartetes durchschnittliches Jahresvolumen unter 1 Million Euro liegt, sowie
- c) Abrufe aus Rahmenverträgen, denen der Aufsichtsrat oder einer seiner Ausschüsse bereits

zugestimmt hat

- (13) nach Maßgabe des § 111b Aktiengesetz Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinn des § 111a Aktiengesetz, deren wirtschaftlicher Wert allein oder zusammen mit den innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs vor Abschluss des Geschäfts mit derselben Person getätigten Geschäften 1,5 Prozent der Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen des VOLKSWAGEN Konzerns bzw. 1,5 Prozent der Summe aus den entsprechenden Vermögenswerten des Konzernabschlusses für den VOLKSWAGEN Konzern nach den internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe des § 111 b Abs. 3 Aktiengesetz übersteigt.
2. Für die Entscheidung über die Zustimmung zu den in Ziffern II. 1. (10) und (12) genannten Maßnahmen ist das Präsidium des Aufsichtsrats zuständig. In allen anderen Fällen gemäß Ziffern II. 1. (1) bis (9), (11) und (13) entscheidet das Aufsichtsratsplenum. In Eilfällen genügt zu den in den Ziffern II. 1. (1), (3) bis (9) und (11) genannten Maßnahmen die Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats.
3. Über Investitionen im Rahmen von Investitionsprogrammen, denen der Aufsichtsrat bereits zugestimmt hat, sowie über Investitionen außerhalb solcher Investitionsprogramme, die im Einzelfall den Wert von fünfzig Millionen Euro nicht übersteigen – Ziffer II. 1. (5) –, kann der Vorstand selbständig entscheiden. Er hat dem Aufsichtsrat zu berichten über Investitionen im Rahmen von Investitionsprogrammen, denen der Aufsichtsrat bereits zugestimmt hat, wenn die Investition im Einzelfall den Wert von zehn Millionen Euro übersteigt, und über Investitionen außerhalb solcher

Investitionsprogramme.

4. Über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, die im Einzelfalle zehn Millionen Euro nicht überschreiten, – Ziffer II. 1. (8) –, ist dem Aufsichtsrat zu berichten.
5. Ferner berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über alle Maßnahmen von Beteiligungsgesellschaften gemäß Ziffer II. 1. (11), von denen der Vorstand zwar Kenntnis erlangt, auf die er aber nicht einwirkt.
6. Über in Ziffer II. 1. (3) genannte Maßnahmen betreffend den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung und die Auflösung anderer Unternehmen berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat nachrichtlich im Rahmen der schriftlichen Regelberichte des Vorstands an den Aufsichtsrat, auch wenn die in Ziffer II. 1. (3) genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden.
7. Für Maßnahmen betreffend die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (nachfolgend „Porsche AG“) und alle von ihr abhängigen Gesellschaften im Sinn von § 17 AktG (nachfolgend „Porsche-Tochtergesellschaften“) gelten Ziffern II. 1. bis 6. – mit Ausnahme von Ziffer II. 1. (12) in Verbindung mit (11) – dieser Geschäftsordnung nicht.

Der Vorstand bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern der Vorstand entscheidet, auf die folgenden Maßnahmen der Porsche AG und/oder von Porsche-Tochtergesellschaften Einfluss zu nehmen:

- (1) Gründung von Beteiligungen durch die Porsche AG oder durch Porsche-Tochtergesellschaften, wenn die betreffende Beteiligung voraussichtlich in den ersten fünf Jahren mindestens 500 Arbeitnehmer beschäftigen und von materieller

Bedeutung für die VOLKSWAGEN AG sein wird; Erwerb, Auflösung und Veräußerung von Beteiligungen durch die Porsche AG oder durch Porsche-Tochtergesellschaften, wenn:

- die betreffende Beteiligung mindestens 500 Arbeitnehmer beschäftigt und die Maßnahme mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an der Beteiligung betrifft oder
 - für den VOLKSWAGEN Konzern der mit dem Erwerb der Beteiligung zusammenhängende finanzielle Gesamtaufwand voraussichtlich mehr als 250 Millionen Euro betragen wird.
- (2) Aufnahme von Anleihen oder Aufnahme von Krediten, die den Rahmen des laufenden Geschäfts der VOLKSWAGEN AG überschreiten und im Einzelfall oder in einem Geschäftsjahr zusammengerechnet ein Gesamtvolumen von 1 Milliarde Euro überschreiten, sowie zur Erteilung von Rahmenezustimmungen für die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln, die den Rahmen des laufenden Geschäfts der VOLKSWAGEN AG überschreiten und im Einzelfall oder in einem Geschäftsjahr zusammengerechnet ein Gesamtvolumen von 1 Milliarde Euro überschreiten, einschließlich der Zustimmung zur Begebung von Anleihen durch Porsche-Tochtergesellschaften.

Der Vorstand bedarf ferner der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Maßnahmen:

Jegliche Veräußerung oder sonstige Übertragung der von der VOLKSWAGEN AG mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Stamm- oder Vorzugsaktien an der Porsche

AG sowie Entscheidungen über die Verwendung der daraus erzielten Erlöse; ausgenommen hiervon sind Veräußerungen oder Übertragungen an die VOLKSWAGEN AG oder an 100 %ige unmittelbare Beteiligungsgesellschaften der VOLKSWAGEN AG, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder dem Vereinigten Königreich haben und die nicht operativ tätig sind, soweit eine solche Veräußerung oder Übertragung nach vernünftiger Beurteilung der VOLKSWAGEN AG die Erzielung von Verbundvorteilen ermöglicht. Für die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung bzw. Übertragung von mittelbar oder unmittelbar von der VOLKSWAGEN AG gehaltenen Stammaktien an der Porsche AG sowie über die Verwendung der daraus erzielten Erlöse ist das Präsidium des Aufsichtsrats zuständig.

III. Sitzungen

1. Der Vorstand soll mindestens zwei Mal in jedem Monat zu einer Vorstandssitzung zusammentreten. Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Einzelne Vorstandsmitglieder können zu Präsenzsitzungen im Weg einer Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden.
2. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist der Vorsitzende des Vorstands zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.
3. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Vorstandssitzungen. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und von besonderer Tragweite soll auch die Auffassung abwesender Vorstandsmitglieder schriftlich

oder fernmündlich eingeholt werden.

IV. Beschlussfassung

1. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach vorheriger gemeinsamer Aussprache. Er kann seine Entscheidungen auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch mündlich, schriftlich oder über gebräuchliche Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) übermittelte Stimmabgaben im Umlaufweg treffen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines nicht an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieds, für die der Gesamtvorstand gemäß Ziffer I. 6. zuständig ist, kann der Vorstand – außer in dringenden Fällen – nur mit Einverständnis des nicht an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieds verhandeln und beschließen.

Abwesende Vorstandsmitglieder können mündlich, schriftlich oder über gebräuchliche Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) an der Beschlussfassung teilnehmen. Auch Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, nehmen an der Beschlussfassung teil.

Vorstandsmitglieder, die nicht an der Beschlussfassung teilgenommen haben, sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

3. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von den Sitzungsteilnehmern unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands zugeleitet wird.

V. Abwesenheiten

Der Vorstand legt die Regeln fest, nach denen sich die Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit vertreten. Hat der Aufsichtsrat einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bestellt (I.5.), vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden des Vorstands.

VI. Auslagenersatz

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist, vorbehaltlich besonderer Regelungen in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Reisekostenrichtlinie für den Vorstand, zuständig für die Anerkennung der erforderlichen Auslagen von Vorstandsmitgliedern und hat dabei die jeweilige Beschlusslage des Aufsichtsrats zu beachten. Ergibt sich aus der jeweiligen Beschlusslage des Aufsichtsrats nicht, ob Auslagen anzuerkennen sind, ist für die Anerkennung das Präsidium zuständig.

VII. Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Die Berichterstattung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat richtet sich nach der dieser Geschäftsordnung als Anhang II beigefügten Informationsordnung.

VIII. Interessenkonflikte, Nebentätigkeiten

Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.

Die Übernahme von konzerninternen und konzernexternen Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten, bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats oder des Aufsichtsrats.

Anhang I

Zuordnung von Funktionsbereichen

Den in Ziffer I. 2. der Geschäftsordnung für den Vorstand der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT genannten Geschäftsbereichen sind folgende Funktionsbereiche zugeordnet:

1. Vorsitzender des Vorstands
 - Strategie
 - Qualität
 - Design
 - Revision
 - CARIAD
 - Kommunikation
 - Organisation
 - Konzernforschung und- entwicklung
 - Konzernvertrieb
 - Konzernproduktion
 - Konzernbeschaffung

2. Technik
 - Komponente*
 - Batteriesysteme
 - Lade- und Energiesysteme

3. Finanz und Operative Steuerung
 - Controlling
 - Treasury
 - Steuer- und Zollwesen
 - Konzernrechnungswesen und externe Berichterstattung
 - PHS

*„Komponente“ ist eine organisatorische Einheit innerhalb der Volkswagen AG, organisatorisch vergleichbar den „Marken“ „Volkswagen Pkw“ und „Volkswagen Nutzfahrzeuge“.

4. Personal und Markengruppe Trucks
 - Personalpolitik und -standards
 - Gesundheitswesen und Arbeitsschutz
 - Konzernsicherheit
 - Markengruppe Trucks (MAN, Scania, Navistar, Volkswagen Truck & Bus)
 - Personal Top Management
5. Integrität und Recht
 - Compliance
 - Recht
 - Risikomanagement
 - Datenschutzbeauftragter und Datenschutz
6. Markengruppe Progressive
 - Markengruppe Progressive (Audi, Lamborghini, Bentley, Ducati)
7. Markengruppe Sport Luxury
 - Markengruppe Sport Luxury (Porsche)
8. China
9. IT
 - IT
10. Markengruppe Core
 - Markengruppe Core (Volkswagen Pkw, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Skoda, SEAT / CUPRA, MOIA)

Anhang II Informationsordnung

I. Allgemeines

1. Berichte des Vorstands sind grundsätzlich an das Aufsichtsratsplenum zu erstatten. Soweit der Aufsichtsrat einem seiner Ausschüsse bestimmte Zuständigkeitskompetenzen übertragen hat, berichtet der Vorstand in solchen Angelegenheiten in erster Linie an diesen Ausschuss. Aus sonstigen wichtigen Anlässen ist ferner an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu berichten.
2. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat oder seine Ausschüsse sind möglichst rechtzeitig und – mit Ausnahme der Berichte an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen nach Ziffer IV. – in der Regel in Textform zu erstatten.
3. Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Dabei hat der Vorstand auch das Gebot der Übersichtlichkeit und der Kontinuität der Informationen zu beachten. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Form und Aufbereitung der Berichte selbst. Der Vorstand verteilt die Unterlagen zu den Regelberichten nach Ziffer II. und zu den Sonderberichten nach Ziffer III. in der Regel zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrats. Ausgenommen von dieser Regel sind Unterlagen, die wegen der Kurzfristigkeit der Themen erst später erstellt werden können oder aufgrund ihrer

besonderen Vertraulichkeit erst unmittelbar in der jeweiligen Sitzung vorgelegt werden sowie Unterlagen, die aufgrund des hohen Arbeitsaufwands erst später fertiggestellt werden, wie beispielsweise die Planungsrunde und der Jahresabschluss. Letztgenannte Unterlagen werden spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung verteilt.

4. Für eine Berichterstattung des Vorstands kann vor allem die Bedeutung der Themen für die Öffentlichkeit und die erwartete öffentliche Wirkung bei der Berichterstattung und ihrer Dringlichkeit sprechen.

II. Regelberichterstattung (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AktG)

1. Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft und des Konzerns. Der Bericht enthält insbesondere Erläuterungen zur beabsichtigten Entwicklung und zur strategischen Ausrichtung, beispielsweise zum jeweiligen aktuellen Strategieprogramm. Zu den Fragen der Unternehmensplanung zählen insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung, beispielsweise zum Zukunftspakt, aber auch die Produktions-, Absatz-, Beschaffungs-, Entwicklungs- und Kostenplanung. Der Vorstand hat in seinem Bericht auf maßgebliche Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Der Vorstand berichtet darüber hinaus unverzüglich, wenn

Änderungen der Lage oder neue Fragen dies erfordern. Mindestens halbjährlich berichtet der Vorstand über die Planung im Hinblick auf Zukunftsthemen, beispielsweise Digitalisierung.

2. In der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahres- sowie den Konzernabschluss verhandelt wird, hat der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft und des Konzerns, die Rentabilität strategisch bedeutsamer Investitionen, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals zu berichten. In diesem Bericht ist auch eine Gegenüberstellung zum Vorjahr und zur Planung vorzunehmen und die Ertragskraft des Konzerns einerseits und der einzelnen Unternehmensbereiche andererseits auf der Grundlage aussagekräftiger Finanz- und Rentabilitätskennzahlen zu erläutern. Das schließt eine Darstellung des Cash Flow, der Finanzschulden, der Vorräte sowie der Gesamtkapitalrentabilität und der Umsatzrentabilität ein. Ferner ist über den Gewinn pro Aktie zu berichten. Der Vorstand berichtet darüber hinaus zeitnah unter besonderer Berücksichtigung von Ziffer I.4., wenn wesentliche Änderungen der Lage oder neue Fragen dies erfordern.
3. Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns. Dabei ist über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die aktuelle Entwicklung im operativen Geschäft (gegliedert nach Regionen und Marken mit Schwerpunkt Marke Volkswagen), die Risikolage und das Risikomanagement, Compliance (beispielsweise zu Entwicklungen in den Bereichen Golden Rules, Whistleblower System und Monitorship), die Wettbewerbsposition, die

Personalentwicklung, Produktsicherheit- und Umweltschutzthemen sowie wesentliche behördliche und gerichtliche Verfahren zu berichten. Der Vorstand hat in seinem Bericht auf maßgebliche Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Der Vorstand berichtet darüber hinaus zeitnah unter besonderer Berücksichtigung von Ziffer I.4., wenn wesentliche Änderungen der Lage oder neue Fragen dies erfordern.

III. Sonderberichterstattung (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AktG), Zustimmungsvorbehalte

1. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können, ferner über Maßnahmen, für die ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats besteht.
2. Berichte nach dieser Ziffer III. sind möglichst so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen. Berichte zu Maßnahmen, für die ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats besteht, sind so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat oder ein zuständiger Ausschuss des Aufsichtsrats über die vorherige Zustimmung entscheiden kann.
3. Hat in Eilfällen das Präsidium des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Maßnahmen entschieden, für die ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats besteht (Ziffer II. 2. der Geschäftsordnung für den Vorstand der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT), ist der

Aufsichtsrat nachträglich unverzüglich über die Angelegenheit zu unterrichten.

IV. Berichterstattung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG)

1. Der Vorstand berichtet dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich aus sonstigen wichtigen Anlässen, insbesondere bei erheblichen Betriebsstörungen, einem drohenden Arbeitskampf, erheblichen behördlichen Auflagen, wesentlichen Produktsicherheits- und Produkthaftungsthemen, möglichen freiwilligen oder behördlich angeordneten Rückrufen, wesentlichen Steuernachforderungen oder Verlusten, dem Ausgang wichtiger Gerichtsverfahren, schwerwiegenden Compliance-Verstößen sowie sonstigen wesentlichen Angelegenheiten, die eine unverzügliche Aufmerksamkeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfordern, beispielsweise wichtige Entwicklungen in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterrichtet die Aufsichtsratsmitglieder unter besonderer Berücksichtigung der in Ziffer I.4. genannten Aspekte und abhängig von der Bedeutung des Themas zeitnah, spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung über diese Berichte.

V. Anforderungsberichterstattung (§ 90 Abs. 3 AktG)

Der Aufsichtsrat und jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch wenn ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied einen solchen Bericht verlangt, ist der Bericht stets dem Gesamtaufsichtsrat zu erstatten.“